

**Kleine Anfrage****Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 30.01.2020****Förderung von Ferienaufhalten für Familien in Hessen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Reisen dient nicht nur der Erholung, sondern ist auch wichtiger Bestandteil eines umfassenden Bildungsanspruchs. Für viele Familien in Hessen, gerade für Alleinerziehende und Familien mit vielen Kindern, ist aufgrund der finanziellen Situation (vgl. Drucks. 20/1757, Anlage 1 zu den entsprechenden Armutsgefährdungsquoten) das Verreisen jedoch unmöglich. Ferienaufhalte von Familien sind förderungswürdig, nicht nur im Sinne des Erholungs- und Bildungsaspektes für die mitreisenden Kinder und Jugendlichen, sondern auch beispielsweise zur Stärkung des Familienzusammenhalts.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Familien stehen vielfältigen Anforderungen gegenüber. Oftmals fehlt auch genügend Zeit um allen Bedürfnissen im Familienalltag gerecht zu werden. Wichtig für Familien ist es, Zeit zu haben, an der es im Alltag häufig fehlt. Gemeinsame Erlebnisse, Erfahrungen als Familie und individuelle „Freizeit“ stärken für die neuen Herausforderungen im Alltag.

Laut Information des Kataloges „Urlaub mit der Familie“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung gewähren acht von 16 Bundesländern Familien einen Zuschuss zur Familienerholung, deren Einkommen unter einer bestimmten Grenze liegt. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen bezuschussen nur Angebote „Familienerholung mit Bildung“ im eigenen Land.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welcher Form und Höhe fördern das Land Hessen und die hessischen Kommunen Ferienfahrten und -aufhalte von sozial benachteiligten Familien? (Bitte nach Land, Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Das Land Hessen fördert insbesondere Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung:

Förderung durch das Land Hessen:

a) Das Land Hessen weist jedes Jahr den 33 örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe finanzielle Mittel für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung zu. Die Höhe der Mittel beläuft sich auf insgesamt 250.000 € pro Haushaltsjahr. Die Zuwendung wird zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen und den anteilmäßigen Ausgaben für die Beschäftigung von Betreuungskräften gewährleistet. Sie wird als Projektförderung in Form einer pauschalisierten Festbetragsförderung geleistet und beträgt pro Tag und geförderter Person 10 €.

Gefördert werden können Erholungsaufenthalte in Heimen, in Zeltlagern mit Verbindung mit festen Einrichtungen und in angemieteten Räumen, Tageserholungen, Tageswanderungen, Ferienbetreuungsmaßnahmen und Ferienspiele.

Das Jugendamt entscheidet über den Mitteleinsatz im Jugendamtsbezirk. Ihm obliegt die Koordinierung der Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.

b) Zusätzlich fördert das Land Hessen Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit. Dies sind besondere Jugendaustausch- und Fachkräftemaßnahmen. Für diesen Zweck stehen im Haushaltsjahr 2020 40.000 € pro Jahr zur Verfügung.

c) Darüber hinaus steht nach dem HKJGB in Hessen jeder Person, die über 16 Jahre alt und in der Privatwirtschaft, bei gemeinnützigen Organisationen oder in anderen Betrieben beschäftigt

ist, eine bezahlte Freistellung für bis zu 12 Tage für Ehrenamt in der Jugendarbeit zu. Das Land Hessen erstattet für diese freigestellten Beschäftigten die Lohnkosten (ohne Lohnnebenkosten) an Arbeitgeber. Im Jahr 2019 wurden in diesem Bereich rund 2.800.000 € verausgabt. Auch für 2020 stehen Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung.

- d) Das Land Hessen fördert zudem aus Einsätzen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG) die Träger der außerschulischen Jugendbildung. Dies sind nach § 36 HKJGB die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendverbände auf Landesebene und der Hessische Jugendring sowie weitere freie Träger mit landesweiter Bedeutung (mit eigenem pädagogischen Personal und Übernachtungskapazitäten). Die Mittel sind zum 01. Januar 2020 erhöht worden und belaufen sich nun auf insgesamt 7.228.100 € pro Jahr. Die hessische Regelung zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung wird bundesweit als vorbildlich angesehen. Durch die Beteiligung an den Einsätzen des HGlüG wird den Trägern ermöglicht, eigenständig Schwerpunkte zu setzen und über die Verwendung der Mittel selbst zu entscheiden. Die Träger erhalten eine verlässliche Grundförderung, welche die Bereitstellung einer landesweiten Infrastruktur an Angeboten der außerschulischen Jugendbildung, auch Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, sicherstellen soll.
- e) Das Land Hessen unterstützt zudem finanziell die Website <https://www.kinder-jugend-freizeiten.de/> in Trägerschaft des Hessischen Jugendrings. Auf der Plattform erhalten Kinder, Jugendliche und Eltern einen schnellen und umfassenden Überblick über das Freizeit- und Ferienangebot der hessischen Jugendverbände, der hessischen Jugendämter und der Einrichtungen der kommunalen Jugendarbeit.

Förderung durch die hessischen Kommunen:

Die Förderungen der hessischen Kommunen sind in der beigelegten Liste zusammengestellt, siehe Anlage 1.

Darüber hinaus werden Familienfreizeiten (gemeinschaftliche Angebote für mehrere Familien bzw. Alleinerziehende mit Kind/Kindern) aus Lottomitteln unterstützt. Hierbei handelt es sich überwiegend um Angebote von Kirchen, freien Trägern oder Wohlfahrtsverbänden.

Außerdem wird seit Jahren auch die Herausgabe des Kataloges „Urlaub mit der Familie“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung finanziell unterstützt. Hierin sind Familienferienstätten nach Bundesländern aufgeführt und in den jeweiligen Hausbeschreibungen werden die Angebote erläutert.

Frage 2. Welche Reiseziele werden dabei unterstützt?

Die Familienfreizeiten finden überwiegend in Hessen und im Inland statt.

Bezüglich der Reiseziele der von den hessischen Kommunen geförderten Maßnahmen wird auf die beigelegte Liste verwiesen, siehe Anlage 1.

Frage 3. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung solchen Förderungen bei, auch mit Blick auf die soziale und gesellschaftliche Teilhabe armer Familien, Kinder und Jugendlicher?

Urlaube und Ausflüge sind für Familien mit niedrigem frei verfügbarem Einkommen selten möglich. Die meisten von ihnen können sich eine einwöchige Urlaubsreise im Jahr nicht leisten. Die Tatsache, aus finanziellen Gründen nicht gemeinsam in den Urlaub fahren zu können, ist ein zentraler Armutsindikator. Zwar haben solche Reisen keine existenznotwendige Bedeutung, aber sie sind für die immaterielle Teilhabe relevant. Familien können dann nicht gemeinsame Zeiten der Erholung und Regeneration verbringen, die für andere selbstverständlich sind. Gerade den Kindern fehlen Möglichkeiten für Erlebnisse und Erfahrungen, die Ferienaufenthalte abseits der Heimatregion eröffnen. Der Wunsch vieler Familien mit sehr wenig verfügbarem Einkommen nach gemeinsamen Ferienaufenthalten lässt sich für sie aufgrund der Förderungen solcher Angebote leichter erfüllen.

Andererseits gibt es auch kostenfreie oder kostengünstige Angebote für Familien, die sich ansonsten keinen Urlaub leisten können. Hierbei sind z.B. Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser oder Mütterzentren, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Familienverbände aber auch Kommunen behilflich, die auf kostenfreie oder kostengünstige Angebote aufmerksam machen.

Ausgaben für den Bereich „Urlaub“ sind nicht als existenzsichernd anzusehen und werden daher nicht beim Regelbedarf berücksichtigt. Dies gilt ebenso für die Position „Übernachtungen“.

Nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz gehören die auswärtige Verpflegung – also in Restaurants, Cafés und Imbissständen sowie in Kantinen und Mensen – nicht zum physischen Existenzminimum. Bei dem Besuch von Gaststätten, Restaurants etc. ersetzt die auswärtige Verpflegung die heimische Verpflegung, daher wird nur der Warenwert der konsumierten Nahrungsmittel als re-

gelbedarfsrelevant berücksichtigt. Die Wareneinsatzquote liegt bei den genannten Verpflegungsdienstleistern bei 28,5 %. Deshalb werden 28,5 % der Verbrauchsausgaben dieser Positionen berücksichtigt.

Frage 4. Betrachtet die Landesregierung die vorhandenen Unterstützungsleistungen in diesem Bereich als ausreichend?

In Hessen werden investive Förderungen an die Familienerholungseinrichtungen geleistet. Hierfür stehen im Landeshaushalt bei Kap. 80 06 FP 19 - Investitionszuschüsse für Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe aktuell Haushaltsmittel in Höhe von 720.000 € zur Verfügung.

Neben Hessen werden auch in Baden-Württemberg, Hamburg und Schleswig-Holstein keine Individualzuschüsse für den Familienurlaub gezahlt. In Nordrhein-Westfalen gibt es modellhafte Erprobungen und Überlegungen zur Gestaltung der Familienerholung. Außerdem sind in vielen Bundesländern die Zuschüsse so gering, dass sie zur Finanzierung eines Familienurlaubs keine wirkliche Unterstützung bieten. Unabhängig davon veranstalten Wohlfahrtsverbände, Kirchen, einzelne Kommunen etc. Familienfreizeiten. Somit wird es Familien mit einem kleinen Einkommen ermöglicht, dass sie gemeinsame Zeit außerhalb des Wohnortes verbringen können und neue Erlebnisse das Gemeinschaftsgefühl der Familie stärken.

Sicherlich gibt es auch Familien, die sich keinen Urlaub leisten können, selbst mit einem Zuschuss zur Familienerholung. Gerade für diese Familien, die finanziell unter besonderen Druck stehen und evtl. weitere Belastungen der bestehenden Lebenssituation zu meistern haben, ist eine Familienerholung sehr geeignet, um wieder Kraft für den Alltag zu tanken und gemeinsame freie Zeit zu genießen.

Derzeit verständigen sich Bund und Länder in einer Arbeitsgruppe darauf, wie neue Wege zur Weiterentwicklung der Familienerholung entwickelt und erprobt werden können. Diese soll im Rahmen von einzelnen Maßnahmen im Rahmen von Projekt-förderungen erprobt werden. Das DJI hat die wissenschaftliche Begleitung der Projekte übernommen und im Januar 2020 die Arbeit aufgenommen. Von dieser Begleitung werden neue Erkenntnisse erwartet.

Außerdem wird im Rahmen einer Bund-Länder-Runde über die Einführung von verbindlichen Qualitätskriterien für die Förderung von Familienferienstätten beraten. Diese Erkenntnisse werden dann auch in Hessen in weitere Überlegungen zur Familienerholung mit einbezogen.

Frage 5. Welche Rolle haben nach Auffassung der Landesregierung die hessischen Jugendherbergen zur Sicherung der Ferienmöglichkeiten, auch unter dem Aspekt außerschulischer Bildung, von finanziell schlechter gestellten Familien?

Nach Auffassung der Landesregierung sind die hessischen Jugendherbergen ein sehr wichtiger Akteur in der Sicherstellung einer flächendeckenden Infrastruktur von Ferien- und Freizeitangeboten. Jugendherbergen bieten für Schulklassen, Jugendgruppen und auch für Familien ein attraktives und flächendeckend vorhandenes Angebot zur Bildung und Beherbergung. Durch die seit März 2018 bestehende Premiumpartnerschaft mit der „Familienkarte Hessen“ zeigt der Verband, dass er auch in Familien mit Kindern eine zentrale Zielgruppe sieht, für die er kostengünstige Möglichkeiten für Urlaube und Freizeitaktivitäten in Hessen anbieten kann. Im Rahmen der Landesförderung für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung werden die Zuwendungsempfänger (Kommunen) daher auch immer auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, die Maßnahmen in hessischen Jugendherbergen durchzuführen.

Frage 6. Welche Förderungen haben hessische Jugendherbergen in den vergangenen zehn Jahren seitens des Landes Hessen erhalten?

Im Rahmen der Förderung von Investitionszuschüssen für Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe konnten in den vergangenen Jahren Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Jugendherbergen gefördert werden. So wurde auf diesem Weg die Sanierung der Jugendherberge Wiesbaden gefördert. Aktuell erhält der Landesverband Hessen des Deutschen Jugendherbergswerkes Förderungen für die Erweiterung und Standardverbesserung der Jugendherberge Starkenburg (300.000 €) sowie den Neubau der Jugendherberge Marburg (700.000 €).

Frage 7. Welche Organisationen werden in Bezug auf Familienfreizeiten unterstützt?

Für die Durchführung von Familienfreizeiten werden einzelne Antragsteller (hauptsächlich aus dem kirchlichen und Wohlfahrtsbereich) für die Durchführung von Familienfreizeiten finanziell unterstützt. Hierdurch wird es auch Familien und Alleinerziehenden mit niedrigem frei verfügbarem Einkommen möglich, an einer Freizeit teilzunehmen.

Aber auch freie Träger können einen Zuschuss zum Bau, zur Ausstattung und Verbesserung von Familienerholungseinrichtungen (Jugendherbergen) erhalten. Hierdurch werden diese Einrichtungen unterstützt, um Angebote zur Familienerholung anzubieten.

Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1.

Frage 8. Wie hoch ist die diesbezügliche Förderung?

Die Unterstützung für Familienfreizeiten als Gruppenangebot erfolgt im Rahmen von Lottomitteln in den überwiegenden Fällen mit einem Betrag in Höhe von 500 € als Spende.

In Hessen werden investive Förderungen an die Familienerholungseinrichtungen geleistet. Für Investitionszuschüsse an Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe stehen jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 720.000 € zur Verfügung.

Wiesbaden, 26. März 2020

In Vertretung:
Anne Janz

Anlagen

Anlage 1: Förderungen der hessischen Kommunen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche in Hessen

Gebietskörperschaft	Frage 1	Frage 5	Frage 6
Landkreise			
Bergstraße	<p>Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung werden sowohl Landesmittel (in Höhe von 1000,- € jährlich) als auch kreiseigene Mittel im Rahmen des Haushalts (150.000,- €/pro Jahr) bereitgestellt. Die Förderung erfolgt personenbezogen.</p>	<p>Die Reiseziele liegen überwiegend in Deutschland und in nahe gelegenen Regionen des Auslandes z.B. in Frankreich. Bei (insbesondere) Sommer-Ferienfreizeiten sind auch weiter entfernt gelegene Reiseziele innerhalb Europas zu nennen.</p>	<p>Der Kreis Bergstraße unterstützt auf Landesebene bzw. auf Kreisebene anerkannte förderungsfähige Jugendgruppen und Verbände sowie kreisangehörige Kommunen, kirchliche Organisationen, freie Träger sowie Jugendringe gemäß der Richtlinie für die Förderung von Kinder- und Jugenderholung im Kreis Bergstraße, hier ausschließlich finanziell benachteiligte Kinder- und Jugendliche.</p> <p>Die Freizeiten finden in den Schulferien statt und werden für bis zu 14 Tage in Jahr gewährt.</p> <p>Der Kreis beteiligt sich, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, mit 5,00 € pro 1.Kind/Tag an den Kosten. Ab dem 3. Kind mit 8,00 €, dem 4. Kind mit 9,00 € und ab dem 5. Kind mit 10,00 € pro Tag.</p> <p>Die Fahrtziele liegen meist außerhalb von Deutschland. Wobei die Ziele mit dem Bus erreichbar sein müssen, wie Frankreich, Kroatien, Italien, Spanien.</p> <p>Aus Landesmitteln erhält jeder Teilnehmende zusätzlich zu der Kreisförderung einen Zuschuss in Höhe von 10,00 €/pro Tag. Wobei die maximale Förderungshöhe aus Landesmitteln bei 1.000 € jährlich liegt.</p>

Landkreis Gießen	Der Landkreis Gießen fördert die Angebote der Kinder- und Jugenderholung zum einen durch finanzielle Mittel i.H.v. 60.000,00 € (15.000,00 € selbst durchgeführte Maßnahmen plus 45.000,00 € im Rahmen der Förderung für freie Träger Zum anderen stellen wir sowohl personelle als auch materielle Ressourcen zur Verfügung und beraten freie Träger, Vereine und Verbände in Punkto Konzept und Durchführung.	Vorrangig Inland, für ältere Jugendliche auch Ausland (z.B. Österreich, Dänemark, England/Schottland, Italien, Korsika, Russland, Niederlande, Norwegen, Italien, Rumänien, Schweden, Spanien, Türkei, USA).	Finanzielle Förderung für Kinder- und Jugendliche über „Landesmittel Kinder- und Jugenderholung“ (10 € Tag/TN ca. 25 % des Teilnahmebetrags = insgesamt 7.000,00€), über „Bildungs- und Teilhabepaket“ bis max. 150 €, über Zuschuss aus Kreismittel (ggf. 100% Finanzierung möglich). Die Teilnahmebeiträge werden nicht zu 100% auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt. 20 % der Kosten für die eigenen Freizeiten übernimmt der Landkreis, um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme zu ermöglichen.
Kreis Groß-Gerau	<ul style="list-style-type: none"> Die Kreisjugendförderung bezuschusst die eigenen Freizeiten mit bis zu 41.800 € bei Gesamtkosten in Höhe von bis zu 68.800 €. Die Höhe der Bezuschussung der Freizeiten der kreisangehörigen Kommunen ist nicht bekannt. 	<ul style="list-style-type: none"> Die eigenen Freizeiten der Kreisjugendförderung finden in Hessen statt. Die weiteren geförderten Freizeiten finden in Deutschland sowie dem europäischen Ausland statt. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Kreisjugendförderung erlässt anteilig oder komplett den Teilnahmebeitrag für Familien mit geringem Einkommen, in aktuellen Krisen oder bei sonstigen Notlagen. Das Land Hessen fördert über die MFR-Mittel diese Freizeitplätze mit 10 € pro Person/Tag bis zu einer max. Gesamthöhe von 1.000 € pro Jahr.
Main-Kinzig-Kreis	Förderung nichtinvestiver Zuwendungen § 38 FAG (Finanzausgleichsgesetz) – Maßnahmen Kinder- und Jugenderholung: Höhe der Zuwendung Jahr 2020 = 20.000 Euro	Reiseziele im In- und Ausland	2/3 Förderung der Maßnahme bei Bezug von ALG II / Wohngeld aus Budget MKK
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	<u>Kreiseigene Angebote:</u> Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg bietet verschiedene Angebote nach §	Die Freizeitangebote der Kinder-, Jugend- und Familienförderung Hersfeld-Rotenburg finden ausschließlich im Inland statt.	Jährlich stehen 100 Plätze nach § 11 SGB VIII zur Verfügung. In etwa 50 (21/0 der entstehenden Kosten

	<p>11 SGB VIII (Kinder- und Jugendberufshilfe) an. Hierzu gehören Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche im Alter von 8-17 Jahren. Abzüglich der Teilnahmegebühren investiert der Landkreis etwa € 25.000 in diese Angebote.</p> <p>Weitere Bezuschussungen erfolgen durch MFR -Mittel, die in Höhe von € 5.000 in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Kreisweite Angebote:</u> Vereine und Verbände werden bei der Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten auf Antrag gem. der Förderungsrichtlinien zur Jugendarbeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Höhe von bis zu 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in gefördert. Darüber hinaus bieten die Kommunen im Landkreis oftmals ein eigenes Ferienangebot, wofür uns aber nur selten konkrete Haushaltszahlen vorliegen.</p>		<p>werden subventioniert, um die Angebote auch für Familien mit geringen ökonomischen Einkommen attraktiv zu machen. Zur Förderung dieser Familien besteht eine enge Zusammenarbeit mit Kollegen und Kolleginnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Pflegekinderwesens, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen Jugendarbeiten und Schulsozialarbeiten des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Entsprechende Anmeldungen werden vorrangig behandelt. In besonderen Fällen oder auf Antrag kann auf die Erhebung von Teilnahmebeiträgen ganz oder teilweise verzichtet werden.</p>
Wetteraukreis	<p>Der Wetteraukreis richtet in den Sommerferien 4 Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe für die Altersgruppe 7-17 Jahre in Kooperation mit freien Trägern aus. Speziell für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Familien sind im Haushalt 24.000 € eingestellt. Für die</p>	<p>Die Ziele liegen im Inland und im europ. Ausland.</p>	<p>Eltern/Sorgeberechtigte können einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Der Teilnahmebeitrag bemisst sich am Familieneinkommen und wird somit individuell ermittelt. Es gibt einen jeweiligen festgesetzten Mindest- und Höchstbetrag. Aus der Gegenüberstellung zwischen der ermittelten Einkommensgrenze und</p>

	<p>Angebotsstruktur als solche sowie für die Qualifikation und den Einsatz von Betreuungskräften stehen insgesamt 70.000 € zur Verfügung.</p> <p>Die Förderung für Kinder- und Jugendverbände erfolgt über die „Kreisrichtlinien zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ mit 4 Euro pro Teilnehmer/in und Übernachtung und weitere 6 Euro für Kinder/Jugendliche aus finanzschwachen Familien. Hierfür sind im Haushalt 49.000 Euro eingestellt.</p>		<p>dem tatsächlichen Familieneinkommen kann die Berechnung auch einen Differenzbetrag ergeben.</p> <p>Darüber hinaus wird für Kinder und Jugendliche, deren Eltern/Sorgeberechtigten einen Anspruch auf öffentliche Leistungen (z. B. ALG II, Kinderzuschlag, Wohngeld, Asylbewerberleistungsgesetz, ...) haben, eine besondere Ermäßigung gewährt. So kostet die Teilnahme an einer 10- tägigen Freizeit beispielsweise nur 55 Euro.</p>
<p>Landkreis Darmstadt-Dieburg</p>	<p>Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fördert die Teilnahme von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen an Ferienfreizeiten. Die Ferienfreizeiten müssen mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen) und dürfen höchstens drei Wochen andauern und mit Übernachtungen außerhalb des Heimatortes verbunden sein.</p> <p>Antragsberechtigt sind Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen sowie junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, mit Wohnsitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist, dass die finanzielle Belastung durch den Teilnahmebeitrag den</p>	<p>Die Reiseziele unterscheiden sich je nach Veranstalter werden z. B. Freizeiten in Österreich, Holland, Schweiz, Niederlande, Italien, Frankreich etc. angeboten. Innerhalb Deutschlands finden Freizeit zum Beispiel in Darmstadt, Hamburg, Sylt, Breitenbach, München, Karlstadt, Neuerkirch, Hunsrück, Leipzig, Erfurt-Geisa statt.</p>	<p>Siehe Antwort auf Frage 1</p>

	<p>Eltern, Erziehungsberechtigten, unzumutbar ist (§ 90, 1,2,4, SGB VIII).</p> <p>Die Eltern/Erziehungsberechtigten übernehmen einen Mindestbeitrag an der Ferienfreizeit in Höhe von 26 €. Die Höhe des Kreiszuschusses orientiert sich an dem vom Träger der Ferienfreizeit festgelegten Teilnahmebeitrag. Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 75 % dieses Teilnahmebeitrages, höchstens jedoch pro Kind/Jugendlichen 280 €. Die Förderung der Teilnahme eines Kindes/Jugendlichen kann nur einmal im Jahr erfolgen.</p> <p>Die Freizeiten von Kinder- und Jugendverbänden werden durch Zuschüsse über die Beantragung von „Fahrten und Lager“ gefördert.</p> <p>Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p> <p>a) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, Fahrten und Lagern im In- und Ausland werden pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer 3 € Zuschuss gewährt.</p> <p>b) Die Fahrten und Lager müssen mindestens zwei vollständige Tage dauern und mit mindestens 5 Jugendlichen durchgeführt werden.</p> <p>c) Zuschüsse erhalten nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im</p>		
--	---	--	--

	<p>Kreisgebiet zwischen 4 bis 21 Jahren.</p> <p>Betreuerinnen und Betreuer</p> <p>a) Für Betreuerinnen und Betreuer wird ein Zuschuss von 6 € je Tag gewährt (Betreuungsschlüssel 1:5 Teilnehmer).</p>		
Main-Taunus-Kreis			<p>Der MTK überweist dem Kreisjugendring eine 6stellige Summe jährlich.</p> <p>Damit wird die Förderung von Freizeit- und Bildungsveranstaltungen von Jugendverbänden gefördert und auch eine Individualförderung (Sozialfond) dieser soll speziell Kindern und Jugendlichen aus sozialschwachen Familien des MTK die Teilnahme an Freizeiten und Bildungsveranstaltungen ermöglichen.</p>
Landkreis Waldeck-Frankenberg	<p>A) Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen freier Träger durch den Landkreis</p> <p>a) Fachberatung: zur Planung, Finanzierung, pädagogischen Gestaltung, sowie Rechtsfragen und der Qualifizierung von Betreuerinnen und Betreuern etc.</p> <p>b) finanzielle Förderung: 2,50 € je Teilnehmenden und Tag sowie bis zu 3 € je Leitungspersonen und Tag</p> <p>B) Eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung des Landkreises</p> <p>a) umfassende Qualifizierung von Betreuungspersonen: (Recht, Pädagogik, Psychologie, Organisation, Persönlichkeit etc.)</p>	<p>A) Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen freier Träger durch den Landkreis</p> <p>a) Die überwiegenden Reiseziele liegen innerhalb Deutschlands und einige im europäischen Ausland.</p> <p>B) Eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung des Landkreises</p> <p>a) Die überwiegenden Reiseziele liegen innerhalb Deutschlands und einige im europäischen Ausland.</p>	<p>A) Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen freier Träger durch den Landkreis</p> <p>a) Kinder und Jugendliche aus finanziell schwachen Verhältnissen werden wie unter Frage 1.) dargestellt gefördert.</p> <p>B) Eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung des Landkreises</p> <p>a) Kinder und Jugendliche aus finanziell schwachen Verhältnissen (z. B. Leistungsempfänger SGB II, SGB XII) erhalten bei entsprechendem Nachweis bis zu 200 € Nachlass auf den Teilnahmebeitrag.</p> <p>b) Geschwisterkinder, die an den Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung des Landkreises</p>

	b) Finanzierung: Der Teilnahmebeitrag beträgt 50% der Kosten der Maßnahme.		teilnehmen, erhalten einen Nachlass von 10% auf den Gesamtteilnahmebeitrag, sofern kein anderer Nachlass gewährt wird.
Städte			
Offenbach am Main	<p><u>Wandern, Fahrten Freizeiten</u> Freizeiten, Ferienangebote und internationale Jugendbegegnungen inkl. zwei einwöchige Zirkus - Ferienprojekte I. H. v. 15.000€</p> <p><u>Zuschüsse Jugendarbeit personenbezogen</u> Diese Mittel werden zur sozialen Entlastung von bedürftigen Familien, deren Kinder oder Jugendliche an Aktivitäten wie Freizeiten, Ferienspiele, internationalem Jugendaustausch etc. teilnehmen, verwendet.</p> <p><u>Zuschüsse an Vereine/Verbände für Freizeiten.</u> Es ist möglich, einzelne Teilnehmerinnen an den Fahrten, Freizeiten oder Maßnahmen besonders zu fördern. Folgende Kriterien berechtigen zur Antragstellung: 1. Familie erhält Hilfen nach SGB II oder XII 2. Familie hat mindestens 3 Kinder 3. Familie gehört zum Personenkreis der Flüchtlinge oder Spätaussiedler (innerhalb von 3 Jahren nach der Zuwanderung) 4. alleinerziehende Sorgeberechtigte 5. Es bestehen besondere Bedarfe (erzieherische oder soziale Aspekte,</p>		

	<p>Familienproblematik, Integrations-/ Inklusionsfälle etc.).</p> <p><u>Zuschuss zur Stadtranderholung</u> Stadtranderholung in den Sommerferien, Projektangebote während der Oster- und Herbstferien 1.000 Euro. Familien die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB III und SGB XII sind, können einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Weiterhin gibt es eine Entlastung bei Geschwisterkindern für alle Teilnehmer.</p> <p>Für alle Maßnahmen wurde in 2019 eine Gesamtsumme in Höhe von 319.944,00 Euro verausgabt.</p>		
Fulda	Eigene Freizeiten von 6-18 Jahre, 1 Familienfreizeit für Familien mit Kindern ab 3 Jahre	Vorrangig im Inland, für ältere Jugendliche auch europäisches Ausland	Bis zu 75 % Ermäßigung möglich. Bei Kindern aus der Jugendhilfe auch 100 % Finanzierung möglich. Auch die Finanzierung über Bildung und Teilhabe ist möglich.
Gießen	Es kam zu folgenden Auszahlungen von Landesmitteln (Förderung nichtinvestiver Maßnahmen - Zuwendung nach § 23c des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung): im Jahr 2017 in Höhe von 3.640,- €, im Jahr 2018 in Höhe von 4.590,-€ und im Jahr 2019 in Höhe von 4.500,-€.	Die Ferienfreizeiten werden sowohl innerhalb als auch außerhalb von Deutschland durchgeführt.	Die Teilnahmebeiträge für (Ferien-) Freizeiten der Universitätsstadt Gießen liegen im Durchschnitt bei einem Eigenanteil von 45%. Bei Ferienfreizeiten im Rahmen des städtischen Ferienkarussells werden mit dem Gießenpass (für finanziell schwache Familien) nochmals 50 % Ermäßigung vom Komplettpreis gewährt.
Hanau	In Hanau werden jährlich die Ferienspiele 4 Wochen in den Sommerferien Maßnahmen für	Veranstaltungen finden in Hanau selbst statt.	Des Weiteren fördert die Stadt Hanau Fahrten und Freizeiten für Vereine und freie Träger in Höhe von jährlich

	Kinder- und Jugendholung vom Land gefördert (max. 20.000 €).		insgesamt 20.000 € nach Antragsstellung.
Marburg	<p>Die Jugendförderung der Universitätsstadt Marburg bietet zahlreiche Angebote für die Kinder- und Jugendholung an. Hierzu zählen die unterschiedlichen Ferienbetreuungen, Ferienspiele und Freizeiten.</p> <p>Im Jahr 2019 hatten wir für unsere Maßnahmen Ausgaben in Höhe von 249.195,77 €. Durch die jeweiligen Teilnahmebeiträge wurden 155.780,59 € eingenommen.</p> <p>Da die Teilnahmebeiträge nicht in vollem Umfang die Kosten decken, ergibt sich eine Differenz in Höhe von 93.415,18 €, welche durch die Jugendförderung der Stadt Marburg finanziert wird.</p> <p>Vom Land Hessen erhalten wir jährlich eine Förderung für Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung in Höhe von 6.000 €. Abzüglich der Förderung des Landes Hessen ergibt sich ein kommunaler Anteil in Höhe von 87.415,18 €.</p>	<p>Im Jahr 2019 wurden sieben Freizeiten im In- und Ausland gefördert.</p> <p>Die Freizeiten hatten die Ziele Edersee, Scharbeutz (Ostsee), Prillwitz (Mecklenburgische Seenplatte), Spanien, Reiterinnenfreizeit im Schloss Altenhausen bei Magdeburg und die Wintersportfreizeit in Wildschönau (Österreich).</p>	<p>Die Stadt Marburg als Sonderstatusstadt bietet die Möglichkeit einer Ermäßigung des Teilnahmebeitrages für Kinder- und Jugendliche aus finanziell schwachen Verhältnissen.</p> <p>Berechnungsgrundlage für den Anspruch auf Ermäßigung bilden Nachweise über Einkommen und Bedarfe der Familien. Die Ermäßigung beträgt 50 % des Teilnahmebeitrags.</p>
Rüsselsheim am Main	<p>55.470 EUR (2019) im Produkt Kinder- und Jugendholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - örtliche Veranstaltungen wie Ferienspiele für Grundschulkinder, Ferienangebote für Teenies und Jugendliche - Betrieb des Spielmobils - Zuschüsse an freie Träger, Ferienangebote durchzuführen 	<p>Bei der Bezuschussung spielen Reiseziele keine Rolle.</p>	<p>1.985 EUR (2019)</p>

Wetzlar	Das Wetzlarer Jugendamt beantragt jährlich beim Land Hessen (Sozialministerium) Finanzmittel im Rahmen der Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten in Höhe von 1.500,- Euro.	Österreich; Reiterhof in Nordhessen; Ferienzentrum Albert-Schweitzer Edersee; Outdoorzentrum Lahntal; Holland; Rodenroth	Für Kinder- und Jugendliche aus finanziell schwachen Verhältnissen wird vom Wetzlarer Jugendamt bereits seit über 30 Jahren eine besondere Freizeit für Kinder angeboten. Der Teilnahmepreis beträgt 5 € pro Tag. Für Jugendliche der städt. Jugendzentren wird eine Freizeit angeboten, welche zu ca.50% mit städtischen Finanzmitteln gefördert wird. Außerdem können die Teilnehmenden Finanzmittel nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch nehmen.
----------------	---	--	---